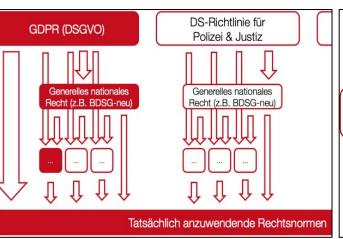
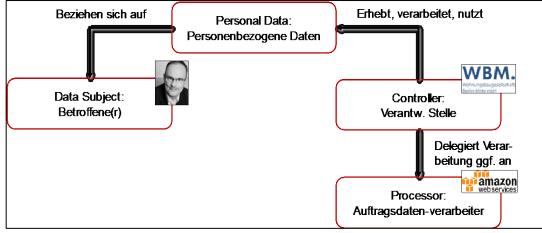
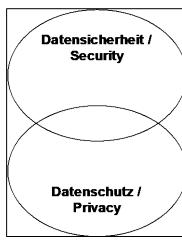
# Information Governance Tutorium 08: Datenschutz 1 – Rechtliche Grundlagen







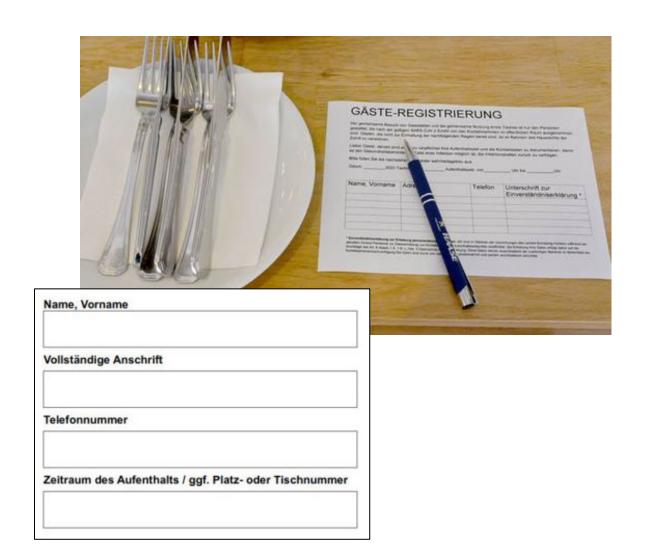


Information Systems Engineering TU Berlin



#### Beispiel: Corona-Gästelisten in Restaurants





Vor der weiten Verbreitung von "Check-In Apps" mussten Restaurants, Friseure, etc. "Corona-Gästelisten" erfassen

Einzutragen waren typischerweise (alle an einem Tisch sitzenden) Personen / Hausstände:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- Zeitraum
- Tisch/Sitzplatz



# Personenbezogene Daten?

berlin

Handelte es sich um "Personenbezogene Daten"?

Warum (nicht)?

1111	GASTE-REGISTRIERUNG  The premares formed formed for the premares formed formed for the premare premares for the premares for
	See Varie See Anguestes and Andustration of the Company of the Com
-	Name, Vorname
	Vollständige Anschrift
	Telefonnummer

### Erhebung erlaubt?

berlin

Ist/war die Erhebung der Daten zulässig? Welches Recht war in diesem Fall maßgeblich?

Warum (nicht)?





## Lesson 08: Rechtmäßigkeit und Einwilligung nochmal

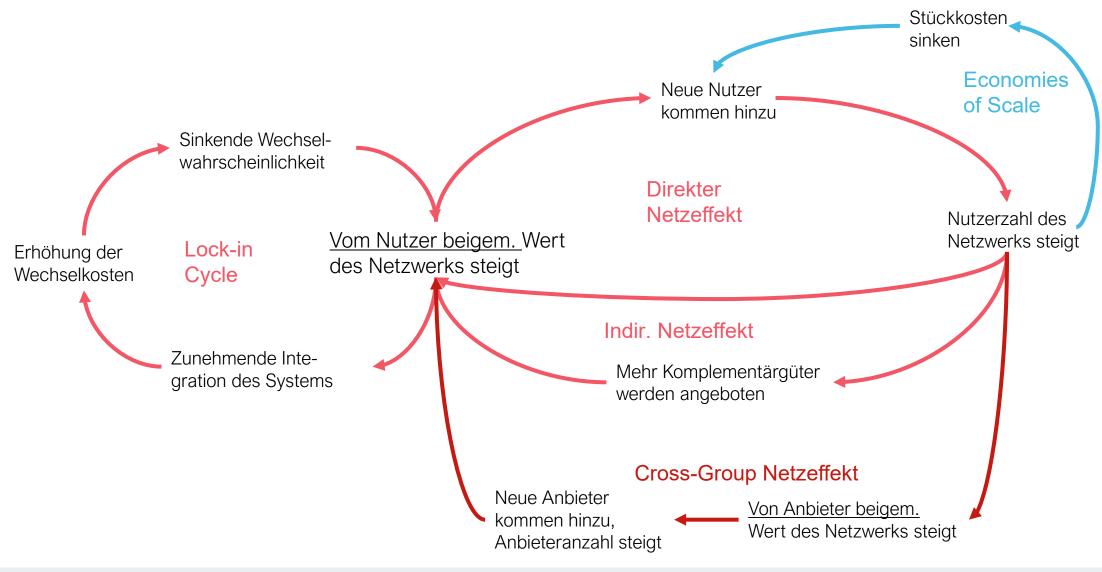


Erfüllen Einwilligungen bei sozialen Netzwerken die Anforderungen der GDPR?



### Einwilligung - Freiwilligkeit





#### Einwilligung - Informiertheit



#### Message to Facebook

Facebook hat wieder einmal seine Bedingungen und Richtlinien geändert und ist offensichtlich mächtig stolz darauf. Grund genug, Facebook auf diesem Wege einmal eine kurze Rückmeldung zur neuen Datenrichtlinie zu geben.

Erin Egan, ihres Zeichens "Welt-Chef-Datenschutzverantwort- ist beileibe nicht liche" bei Facebook (Global Chief Privacy Officer), hat eine gan- ebenfalls hoch an ze Menge an Neuigkeiten angekündigt, auf die wir uns bei der heit eines der vo neuen Datenrichtlinie von Facebook freuen können: Die Ände- Grundbedingur rungen sollen nochmals unser "Erlebnis verbessern", sie sollen wesen.6 Nur gibt uns dabei helfen, noch "größeren Nutzen aus Facebook zu zie- wir für solch ein hen". Aber nicht nur das, wir bekommen dazu auch noch Tipps tig erachten, und und Anleitungen, was wir tun können, "um Verantwortung für unser Erlebnis auf Facebook zu übernehmen". Und - was uns Volkszählungsu Datenschützer natürlich besonders freut - wir bekommen auch um zu versteher mitgeteilt, dass Datenschutz und wirksame Privatsphären-Konrolle "im Mittelpunkt" der Tätigkeit von Facebook stehen, und Erin ist guter Dinge, dass die angekündigten Änderungen "dies- zulande bestim bezüglich einen wichtigen Schritt darstellen".1

Bei all diesen tollen Neuigkeiten kann man sich gut vorstellen, wie "überrascht" Facebook nach eigenem Bekunden gewesen gelungen empfin sein muss, als es sich der vzbv trotz heiler Facebook-Welt nicht euch so dargestel nehmen ließ, auch wegen der neuen Bedingungen und Richtlinien wieder ein Unterlassungsverfahren einzuleiten.2 Das Facebook-Team ist aber, wie es uns per Pressemitteilungen wissen lässt, "zuversichtlich, dass die Aktualisierungen dem geltenden des EuGH zu Go Recht entsprechen".3 Das freut uns für Facebook - mit einer gesunden Portion Optimismus lassen sich so manche Widrigkeiten im Leben besser ertragen. Gleichwohl ist es vielleicht an der Zeit, Global Chief Privacy Officer Egan und ihr Team noch einfahr hin, dass dies der Zuversicht von Facebook möglicherweise nicht zuträglich ist.

vorne an - beim Grundsätzlichen. Es mag ja durchaus verständ- cheren ganz gerne etwas wilder spielen wollen. Aber gerade dazu lich sein, dass ihr mit dem europäischen Datenschutz wenig anfangen könnt. Ihr habt euer First Amendment', für euch geht Verbraucher, den Mieter, den Arbeitnehmer und eben auch den free speech, das "Recht, die Wahrheit sagen zu dürfen", über al- von der Datenverarbeitung Betroffenen. les. Informationelle Selbstbestimmung ist für euch eher so etwas wie Fremdbestimmung, ein Instrument, um die Kommunikati- die für euch wohl am gewöhnungsbedürftigsten ist (s.o. free speon Dritter zu kontrollieren\* - und damit könnt ihr wenig anfan- ech), ist die Regel, dass eine Verarbeitung personenbezogener Dagen. Jedoch, liebes Facebook-Team, lasst euch bitte versichern: Es ten nur dann zulässig ist, wenn dies entweder gesetzlich erlaubt

onelle Selbstbe

Aber auch we eingehalten zu norieren kann. etwas langsamer Dauerzustand se mehr ein erster S technisch Möglich in der Online-W

Die Regeln, was hierzulande rechtlich zulässig ist, sind eigen mal auf ein paar grundsätzliche Regeln des deutschen und eu- lich relativ einfach. Ihr könnt euch das, liebes Facebook-Team, in ropäischen Datenschutzrechts hinzuweisen - auch auf die Ge- etwa so wie Spielregeln vorstellen, die ein Mindestmaß an Fair ness und Transparenz beim großen Spiel um die kleinen Daten sicherstellen sollen. Klar, dass die Stärkeren in einem solchen Spiel Fangen wir, liebes Facebook-Team, doch noch mal ganz von Regeln oftmals als einengend empfinden, weil sie mit den Schwä-

Unsere Grundregel, die ihr so in eurer Heimat nicht kennt und

DuD • Datenschutz und Datensicherheit 6 2015

Buchner (2015), in DuD – Datenschutz und Datensicherheit

Damit bleibt als Zwischenfazit aber nur: Wenn man den Grundsatz einer informierten Einwilligung auch nur halbwegs ernst nehmen möchte, kann man bei den von euch präsentierten Informationsmassen auch beim besten Willen nicht mehr von einer solchen informierten Einwilligung sprechen. Damit ist aber dann die von euch eingeholte Einwilligung schon aus zwei Gründen unwirksam – sie ist weder bewusst noch informiert erteilt.



<sup>1</sup> Nachricht von Facebook aus Anlass der "Aktualisierung" seiner Bedingungen und Richtlinien zum 1. Februar 2015.

<sup>2</sup> Pressemitteilung des vzby (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.) vom 26.2.2015; abrufbar unter http://www.vzbv.de/pressemeldung/

<sup>3</sup> FAZ v. 27.2.2015. S. 23 ("Verbraucherschützern gefällt Facebook nicht"). Erster Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung: "Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech or of the press".

<sup>5</sup> Siehe aus der US-amerikanischen Literatur Volokh, 52 Stan. L. Rev. 1049 f.

<sup>6</sup> Siehe schon das berühmte Lüth-Urteil unseres Bundesverfass richts von 1958: "Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelharster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ... Für eine freiheit lich-demokrati-sche Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Le-

benselement ist" (BVerfGE 7, 198, 208; 7 BVerfGE 65, 1 (Volkszählung).

<sup>8</sup> EuGH DuD 2014, 559 (Recht auf Ve

Siehe statt aller Kühling, EuZW 2014, 527 ("Rückkehr des Rechts").



Was ist die Rechtsgrundlage bei Facebook?





fin

